

Deckblatt:

Nr. 7

Bebauungsplan:

„Am Bürstling“

Landkreis:

Regen

5. Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 6 gelten die textlichen und planlichen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes „Am Bürstling“ vom 03.08.1994, sowie die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen durch das Deckblatt Nr. 6 vom 30.09.2009

Änderungen des Deckblattes Nr. 6

zu 5.5.1 Hauptgebäude:

Dach:	Satteldach:	18 – 25°
	Dachdeckung:	Ziegeleindeckung
	Traufenüberstand:	mind. 0,80m – max. 1,20m
	Ortgang:	mind. 0,80m – max. 1,20m
	Dachgauben:	unzulässig
	Dachflächenfenster:	Dachflächenfenster bis 0,8m ² Fläche Zulässig. Verhältnis B/H = 1:1,5 max. 2 Fenster/ Dachfläche
Baukörper:	Hausbreite/Hauslänge:	mind. 1:1,3
	Kniestock:	E+1: konstr. Kniestock max. 0,50 von FOK DG bis OK-Pfette. E+D: Kniestock ohne Befensterung max. 1,30 m.
	Außenwandhöhen, traufseitig:	E+1: max. 6,00m zur natürl. Gelände-OK sichtbar abgesetzte Sockel unzulässig. Sockelanstrich = Fassadenfarbton
	Sockel:	
	Balkone:	auskragend, vorgehängt oder vorgestellte Konstruktionen.
	Anbauten:	untergeordnete Anbauten, wie Wintergärten, Pergolen oder Freisitz- Überdachungen sind zulässig. Vollverglaste Anbauten dürfen max. 1/6 der gesamten Außenwandfläche an Glasflächen besitzen. Erkeranbauten mit runden oder abgeschrägten Ecken sind unzulässig

Deckblatt:

Nr. 7

Bebauungsplan:

„Am Bürstling“

Landkreis:

Regen

Satellitenempfangsanlagen:

Satellitenempfangsanlagen sind sowohl als ebenerdige, als Dach-, als Wand- und als Balkonkonstruktion zulässig

Fassaden:

Putze:

Scheiben-, Riesel-, Kratzputz

Bekleidungen:

nur in Holz zulässig

Farben:

Putze: weiß oder erdfarben, gebrochene Töne

Holz:

helle Lauren oder unbehandelt

zu 5.5.2 Nebengebäude:

Nebengebäude und Garagen sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.

Traufhöhe: Für freistehende Nebengebäude max. 3,0 m.

Bei an das Hauptgebäude angebauten Nebengebäude max. 4,50 m

zu 5.5.4 Höhenlage/Gelände:

Hauszugänge (FOK-EG) dürfen max. 2 Stufen (30 cm) über der geplanten Geländeoberkante liegen.

Geländeänderungen von mehr als 80 cm von der natürlichen Geländeoberfläche sind unzulässig.

Ergänzungen:

5.7 Ökologische Festsetzungen: Versiegelungsgrad:

Zur Befestigungen von privaten Zufahrten, Stellplätzen, Wegen, sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.